

BGer 8C 540/2016 vom 6. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_540_2016

FR: TF 8C 540/2016 du 6 septembre 2016

IT: TF 8C 540/2016 del 6 settembre 2016

Regeste

Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung) | Familienzulagen in der Landwirtschaft

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.09.2016 8C 540/2016 (8C_540/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 06.09.2016 8C 540/2016
(8C_540/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
06.09.2016 8C 540/2016 (8C_540/2016)

Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung) | Familienzulagen in der Landwirtschaft

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_540/2016
Urteil vom 6. September 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl,
Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Beschwerdegegner. Gegenstand Kantonale
Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. Juni 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 19. Juli 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27. Juni 2016, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 20. Juli 2016 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 26. August 2016
(Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass der angefochtene Entscheid die
gestützt auf kantonales Recht (§ 64bis Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar
2007 [SG/SO]) erfolgte Aufnahme des Beschwerdeführers in die kantonale Liste säumiger
Prämienzahler mit befristeter Leistungssperre zum Gegenstand hat, dass ein - wie
vorliegend - auf kantonalem Recht beruhender Entscheid weitgehend bloss wegen
Verletzung verfassungsmässiger Rechte beanstandet werden kann, wobei hierfür eine
qualifizierte Rügepflicht besteht, d.h. konkret und detailliert darzulegen ist, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt
worden sein sollen, anderenfalls auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 95 in
Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2
S. 227 f. ; 137 V 57 E. 1.3 S. 60 f. ; 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68, je mit
Hinweisen), dass es sich beim vom Beschwerdeführer zur Hauptsache angerufenen, in Art.
5 Abs. 2 BV verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nicht um ein verfassungsmässiges
Individualrecht handelt, dessen Verletzung bei der Anwendung kantonalen Rechts

selbstständig gerügt werden könnte; als Verfassungsgrundsatz kann es nur im Zusammenhang mit der Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) oder anderer Grundrechte gerügt werden (BGE 134 I 153 E. 4 S. 156 ff.), dass der Beschwerdeführer indessen darüber hinaus nichts Derartiges geltend macht, dass er insbesondere nicht näher darlegt, inwiefern der Entscheid gegen das Willkürverbot verstossen könnte; eine willkürliche Rechtsanwendung liegt nicht bereits vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar gewesen wäre oder den berührten Interessen allenfalls gar besser gerecht worden wäre; eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts liegt erst vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5 mit Hinweisen), dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. September 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.